

einwandfreien Darstellung des mittelalterlichen Verhältnisses von Kirche und Staat vgl. Schol 5 (1930) 369; die Auffassung von der *communitas perfecta christiana* (225) bedürfte weiterer Klärung, ebenso das kurz berührte neue „Völker“-Recht (346). Zu 137: Die Weiber- und Gütergemeinschaft erstreckte sich auch in Platos *Politeia* nur auf die Wächter. Jak. Gemmel S. J.

Devaux, Jean, *Traité élémentaire de Droit International Public* (Droit des Gens) gr. 8^o (XII u. 535 S.) Paris 1935, Recueil Sirey.

Nach der Einleitung über Theorien, Geschichte und Quellen des Völkerrechts handelt der 1. Teil von der Völkerrechtsgemeinschaft, der Souveränität, auch in deren bekannten Grenzfällen, den völkerrechtlichen Gruppenbildungen, z. B. vom Völkerbund, und den verschiedenen Sphären der völkerrechtlichen Beziehungen. Der 2. Teil stellt die Völkerrechtsbeziehungen selbst dar, zunächst die normalen mit deren Organen, Rechtsgeschäften und friedlichen Schlichtungsformen bis zu den letzten Kriegspakten, sodann die anormalen „anarchischen“ im Kriege. Der 3. Teil bespricht die internationale Hilfe- und Sanktionenpolitik. Die umfassende Literaturangabe und die sorgfältigen Indices sind hervorzuheben. Wissenschaftlich und politisch aufschlußreich ist, wie bei einem Franzosen zu erwarten, die Darstellung des Völkerbundes. — Zu 19 Anm. 2 u. zu 58: Das *ius gentium* war für viele, so auch für Pufendorf, der zugleich positiv gewordene Teil des Naturrechts, das übrigens auch die Völkerrechtsbeziehungen einschloß; vgl. Cathrein, *Recht, Naturrecht und positives Recht* 1909², 180 ff. 214; Pufendorf, *De iure naturae et gentium* 1672, lib. II cap. 3 § 22; er spricht übrigens ausdrücklich von positiven Völkerrechtsverträgen (ib. lib. VIII cap. 9 § 3). Auch ehemals war das *iustum* nicht auf die Beziehungen zwischen Individuen eingeschränkt (zu 103). Ebensowenig dürfte man ohne Nachweis die ältere (scholastische?) Naturrechtsschule für den monistischen Völkerrechtsprimat, den D. vertritt, in Anspruch nehmen (zu 48 Anm. 1). Wenn D. auch naturrechtliche Verpflichtungen der Staaten anerkennt (101), so vermißt man doch eine konsequente Rechtsphilosophie. Die völkerrechtliche Stellung des Papsttums nach 1870 wird auf den Kirchenstaat zurückgeführt, während eine ähnliche Stellung des Völkerbundes nicht derartig begründet wird. Die Konkordate treten nach D. wohl in Form von Verträgen auf, sind aber nur gegenseitige Konzessionen in Materien, die der Zuständigkeit des anderen Teiles sich entziehen; diese Darstellung könnte vertieft und ergänzt werden. Es sei hingewiesen auf die Darstellung des Papsttums und der Lateranverträge 186—201. — Das Werk, dessen Verfasser in der Äußerung eigener Ansicht oft zu zaghaft ist, wodurch die Fülle fremder Meinungen um so verwirrender wirkt, bildet eine Fundgrube völkerrechtlichen Wissens. Jak. Gemmel S. J.

Wagnon, Henri, *Concordats et Droit international. Fondement, élaboration, valeur et cessation du Droit concordataire* (Univ. cath. lovan. Dissert. ad grad. mag. in Fac. Theol. vel in Fac. Iur. Can. Ser. II. Tom. 29) gr. 8^o (XXVIII u. 441 S.) Gembloux 1935, Duculot. *Belgas* 15.—.

Nach kurzer Kennzeichnung der Konkordatstheorien wird über die beiderseitigen Vertragsberechtigten, den Abschluß des Vertrages, seine Wirkungen und sein Erlöschen gehandelt. Das

Konkordat wird aufgefaßt als quasivölkerrechtlicher Vertrag bei aller Wahrung der Überordnung des Papstes, der nur hier auf gleichem Fuße mit den Mächten verhandelt. W. weist hin auf die Wende der Völkerrechtswissenschaft vom staatsabsolutistischen und positivistischen zu einem naturrechtsähnlichen Denken. Die dualistischen Vertragstheorien wie die Klausel *rebus sic stantibus* erfahren eine ausführliche Besprechung; die Quasi-Präskription im Falle einer Revolution wird dargetan; eingehend wird die römische Frage seit 1870 geschildert; W. entscheidet sich für den Staatscharakter der Vatikanstadt. Der Staat hat nach ihm ein moralisches, kein physisches Sein. Es sei auf die reichhaltige Quellenangabe, die auch Deutschland eingehend berücksichtigt, und die sorgfältigen Indices hingewiesen.

Nach W. liegt nur eine, wenn auch vollkommene, Analogie mit den Völkerrechtsverträgen vor (413; vgl. Renard, *Concordats: Dict-ThCath* 3, 729). Diese Analogie-Theorie, einmal konsequent durchgeführt, dürfte der Tatsächlichkeit entsprechen. Bezüglich der Wirkungen der Konkordate kommt W. ungefähr mit Wernz überein (256; die Wernzsche Definition ist nicht von Schmalzgrueber übernommen), dessen Theorie selbst er vorher ablehnte. Immerhin kann es für die strenge Theorie nicht genügen, was pragmatistisch wäre), daß dieselben Wirkungen sich ergeben. Übrigens erkennt die Theorie auch bei manchen von W. abgelehnten Autoren beiderseitige Verpflichtungen an, damit eine Art Vertrag; in diesem Sinne müßten auch Wernz, Cappello u. a. der Vertragstheorie zugeteilt werden. Aber wegen der vielen Vertragsarten (vgl. Lange-Ronneberg, *Die Konkordate 1929*, 103 unten) und der verschiedenen Arten der Gerechtigkeitsverpflichtungen, auch angesichts der Konkordatstexte selbst (z. B. AAS 13 [1921] 521: „*privilegia . . . per pactiones sollemnes conventionesque*“), zumal wegen der *potestas directa* und *indirecta* der Kirche beginnt für diese Autoren dann erst die folgenschwere Frage, ob nicht innerhalb der generischen Vertragsverpflichtung eine analoge Abstufung des Verpflichtungsgrades der Konkordate je nach der Sachlage anzunehmen sei. Gerade das war die Fragestellung Leos XIII. (Cappello: *Ius Pontificium* 8, 1928, 21). Was die *potestas indirecta* angeht, lehrt W. eine eigentliche Jurisdiktionsgewalt für die *res mixtae* (41 Anm. 3); doch hätten die Päpste seit Leo XIII. hierin nur auf ihrer Lehrbefugnis bestanden (82 Anm. 2; vgl. aber dazu AAS 5 [1913] 558). Nach W. bleibt nun wohl die Überordnung dieser *potestas indirecta* beim Konkordat bewahrt (18 108); wie kann dann aber im Falle rein oder gemischt geistlicher Dinge, für die diese bleibende Überordnung behauptet wird, begrifflich zugleich volle Gleichheit der Vertragsverpflichtungen bezüglich dieser Dinge aufrechterhalten werden? W. meint freilich, die Überordnung der Kirche bleibe gewahrt, weil sie im Falle des Bruches oder in Anwendung der Klausel *rebus sic stantibus* wieder freie Hand bekommt (415); doch gilt letzteres in gleicher Weise für den Staat, so daß darin keine Überordnung zutage tritt. — Man könnte übrigens auf die bedeutsame analoge Klausel im can. 1529 über interne Verträge (*nisi . . .*) hinweisen. — Bei einem Konkordat mit einem katholischen Staat, in dem der Fürst, wenn auch nicht als Privatmann (19 Anm. 1), doch im Namen des katholischen Landes handelt, kommt hinzu, daß es sich dann bei geistlicher Materie um Untertanen des Papstes, insofern um „internes“ Recht handelt; könnte nun je ein absoluter Fürst, der es bleiben will und im Falle des Papstes auch bleiben

muß, begrifflich eine Konstitution anders geben denn als ein In-dult, welche äußere Form er auch wähle? Übrigens könnte man in diesem Falle eines katholischen Staates wohl nicht sagen (100 Anm. 1), die Offenbarungsgesetze bildeten für den konkordatschließenden Staat keine Norm (vgl. zu den religiösen Staatstypen Schol 5 [1930] 371 377). Die Überordnung der Kirche würde erst recht gefährdet, wenn man W.s Anschauung beipflichtete, der Völkerrechtsvertrag gehe im Konfliktsfalle dem internen Recht vor; es müßte dann begrifflich der menschliche Rechtsakt des Papstes im Konkordat, das von Kirche und Staat abhängt, der internen göttlichen Konstitution der Kirche voranstellen.

Übrigens ist die Möglichkeit einer analog verschiedenen Verpflichtung der Konkordate oder einzelner Artikel nach Text, Materie und der ganzen Sachlage doch wohl nichts so Fremdartiges angesichts tatsächlicher folgenschwerer Konkordatsdebatten; man denke auch an die Deutungs- und Verpflichtungsdebatten bezüglich der verschiedenen Arten der Völkerrechtsverträge überhaupt (vgl. neuestens Devaux, *Traité élémentaire de Droit International Public* 1935, 362 392 ff. 399 f.; 197 Anm. 2 über die eigenartige Verkoppelung der beiden Lateranverträge, eines Konkordates mit einem weltlichen Verträge), an die verschiedenen Verpflichtungsqualifikationen etwa der Völkerbundssatzung, mancher Testamente, wie auch an die bekannte Frage des Verpflichtungsgrades mancher päpstlichen Enzykliken oder ihrer Teile; Hilling weist mit Recht auf die „Schichten“ des Kirchenrechts hin (ArchKath-KR 115 [1935] 316). Nur so wird man der vielgestaltigen Tatsächlichkeit gerecht werden können, die sich nun einmal einem theoretischen Schema nicht immer beugt. — Wenn einige Linien konsequenter durchgeführt werden, kann man W.s Werk eine abschließende Konkordatslehre nennen. Jak. Gemmel S. J.